



Neufinsing, den 14.03.2025

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen

Straßenbezeichnung: Am Steinfeld auf Fl.-Nr. 636/7 nach Einmündung Feldweg Fl.-Nr. 649 ggü.  
westlich des Friedhofes

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

### Anordnung

1.

Im Bereich

Am Steinfeld auf Fl.-Nr. 636/7 nach Einmündung Feldweg Fl.-Nr. 649 ggü. westlich des Friedhofes		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
		Ortsstraße

wird folgendes angeordnet:

<b>Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen</b>
311-40 - Ortstafel doppelseitig (zwei gelbgrundige Felder)
<b>Begründung</b>
In der Straße "Am Steinfeld" nach der Einmündung zum Feldweg Fl.-Nr. 649 wird hiermit eine zusätzliche Ortstafel angeordnet. Durch die Errichtung zweier neuer Fußballplätze, den Bau einer Aussegnungshalle inkl. des Friedhofes und des mittlerweile angesiedelten Naturkindergarten hat sich die Verkehrssituation bzw. die Bebauung in der Straße "Am Steinfeld" deutlich verändert. Die Situation in der Straße "Am Steinfeld" wurde in der Verkehrsschau 2023 durch die beteiligten Behörden neu bewertet.
Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da die mittlerweile vorhandene Bebauung und das damit verbundene erhöhte Aufkommen von Fahrzeugen sowie Radfahrern und Fußgängern vor allem aber Kindern und ältere Menschen sich grundlegend geändert hat.

Die Anordnung ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen in der Straße "Am Steinfeld" nicht ausreichen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in den fließenden Verkehr und somit in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll so durch die genannte Beschilderung in dieser Anordnung wieder hergestellt werden.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Finsing. Das öffentliche Interesse nach Sicherheit und Ordnung für Radfahrer und Fußgänger - darunter vor allem Kinder und ältere Mitmenschen - wurde mit dem ungehinderten Fließen des Verkehrs auf der Straße "Am Steinfeld" abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 61) wird Bestandteil dieser Anordnung.

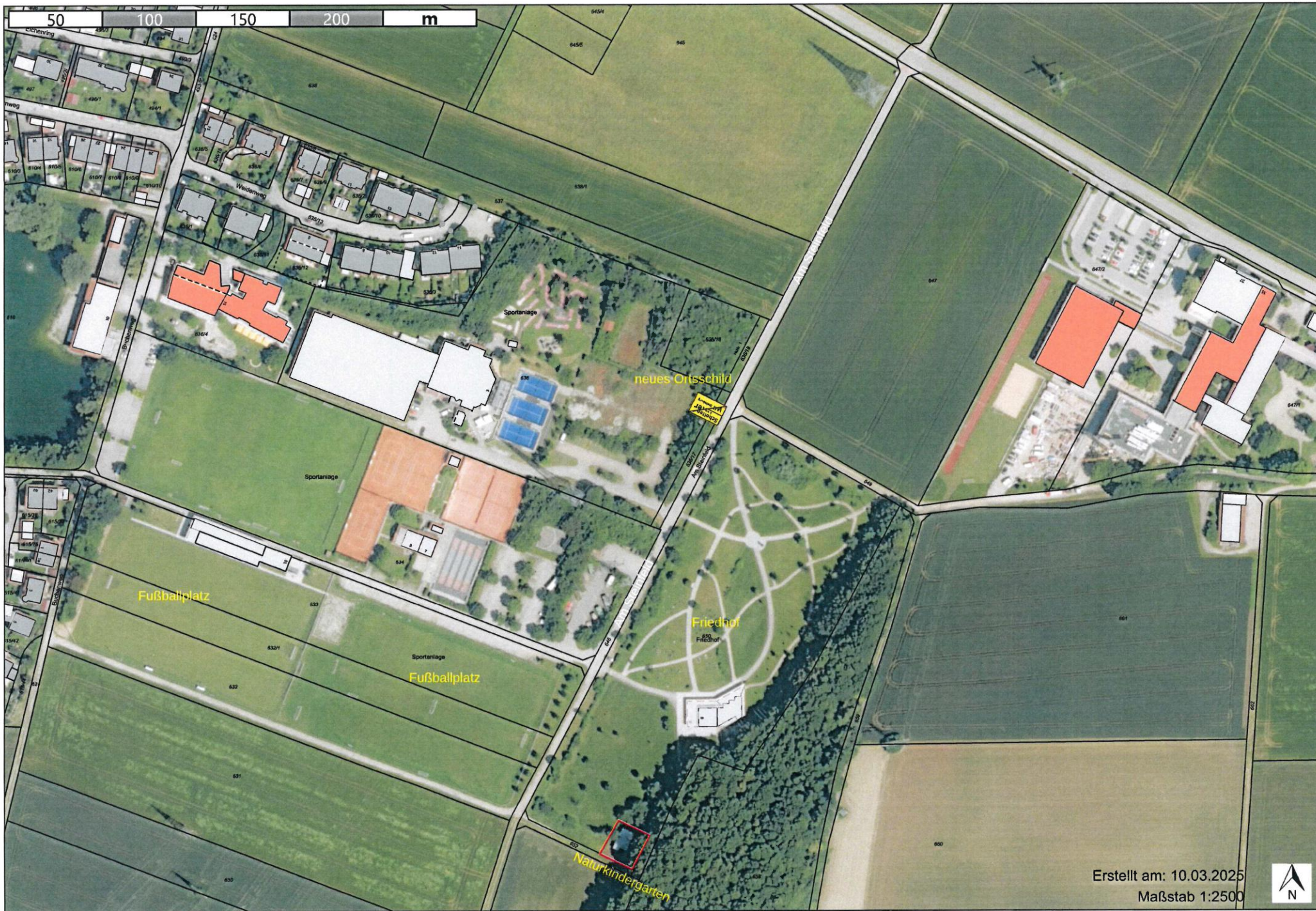
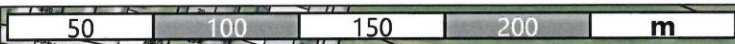
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing

  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift



Erstellt am: 10.03.2025  
Maßstab 1:2500

